



FAQ neues Coronavirus

Datum:

18.10.2020

Schweizweite Maskentragpflicht in öffentlich zugänglichen Innenräumen, Vorgaben für private Veranstaltungen und Empfehlung für Homeoffice

Der Bundesrat hat an seiner ausserordentlichen Sitzung vom 18. Oktober 2020 Massnahmen beschlossen, um eine weitere Ausbreitung des Coronavirus zu bremsen. Dies in Absprache mit den Kantonen. Angesichts der ansteigenden Zahl der Neuinfektionen gilt ab 19. Oktober 2020 für alle öffentlich zugänglichen Innenräume sowie für alle Zugangsbereiche des öffentlichen Verkehrs schweizweit eine Maskenpflicht, also zum Beispiel in Restaurants, Geschäften oder Theatern sowie in Bahnhöfen, Flughäfen oder an Bus- und Tramhaltestellen. Seit 6. Juli gilt eine solche Maskenpflicht bereits für den gesamten öffentlichen Verkehr.

Zudem sind ab 19. Oktober 2020 spontane Menschenansammlungen von mehr als 15 Personen im öffentlichen Raum verboten. Für alle privaten Veranstaltungen mit mehr als 15 Personen gilt eine Maskenpflicht. Es darf nur sitzend konsumiert werden und die Kontaktdaten aller teilnehmenden Personen müssen erfasst werden.

Auch in allen Restaurations- und Unterhaltungsbetrieben darf nur noch sitzend konsumiert werden. Zudem empfiehlt der Bundesrat wie im März 2020 wieder das Homeoffice.

Schweizweite Maskentragpflicht in öffentlich zugänglichen Innenräumen, einschliesslich allen Zugangsbereichen des öffentlichen Verkehrs (Bahnhöfe, Flughäfen, Bus-/Tramperrons, etc.)

1. Weshalb gilt nun auch eine Maskenpflicht in Innenräumen?

Studien zeigen, dass das Risiko einer Virusübertragung v.a. an Orten, an denen der erforderliche Abstand nicht eingehalten werden kann, durch das konsequente Tragen von Gesichtsmasken gesenkt werden kann. Als Gesichtsmasken gelten Atemschutzmasken, Hygienemasken sowie auch Textilmasken, die eine hinreichende, schützende Wirkung entfalten.

Weitere Informationen:

Bundesamt für Gesundheit, Kommunikation, media@bag.admin.ch www.bag.admin.ch
Diese Publikation erscheint ebenfalls in französischer und italienischer Sprache.

2. In welchen Räumen gilt die Maskentragpflicht?

Als «Innenräume» gelten Geschäfte, Einkaufszentren, Unterhaltungs- und Freizeitbetriebe wie Museen, Bibliotheken, Kinos, Theater oder Konzertlokale, Restaurations-, Bar- oder Clubbetriebe, Diskotheken und Tanzlokale, Dienstleistungsbetriebe wie Poststellen oder Reisebüros, Zugangsbereiche des öffentlichen Verkehrs (Bahnhöfe, Flughäfen, Bus-/Tramperrons), Hotels und Beherbergungsbetriebe, Gesundheitseinrichtungen wie Arztpraxen oder Spitäler, Kirchen und religiöse Stätten, die entweder aus touristischem Interesse oder aber zum Besuch einer religiösen Veranstaltung aufgesucht werden.

Ebenso gilt eine Maskentragpflicht in jenen Teilen der öffentlichen Verwaltung, die dem Publikum zugänglich sind, also in erster Linie Bereiche mit einem Schalterbetrieb. Aber auch in Verwaltungsgebäuden, in denen Personen auf Termin hin empfangen werden (z.B. Sozialdienste oder Gerichte), muss im allgemein zugänglichen Bereich eine Maske getragen werden.

Schliesslich gilt die Maskentragpflicht auch für Innenräume, in denen Parlamente tagen, sofern diese Innenräume auch für Besucherinnen und Besucher zugänglich sind.

In folgenden öffentlich zugänglichen Innenräumen gilt die Maskenpflicht nur dann, wenn sie im Schutzkonzept der betreffenden Einrichtung vorgesehen ist: Kitas, obligatorische Schulen, Schulen der Sekundarstufe II und der Tertiärstufe (etwa Universitäten), sowie Unterrichtsräume anderer Bildungseinrichtungen, in denen das Tragen einer Maske aufgrund der Art der Aktivität den Unterricht erschwert, sowie in Trainingsbereichen von Sport- und Fitnesseinrichtungen.

Für Büros und Arbeitsorte, die nicht öffentlich zugänglich sind, empfiehlt das BAG das Maskentragen, wenn der Abstand nicht eingehalten werden kann.

3. Gelten für Kinder und andere Personen weiterhin Ausnahmen?

Kinder vor ihrem 12. Geburtstag sind ausgenommen, ebenso Personen, die nachweisen können, dass sie aus besonderen Gründen, insbesondere medizinischen, keine Gesichtsmasken tragen können.

Eine Ausnahme gilt auch für auftretende Personen wie Künstlerinnen und Künstler, Rednerinnen und Redner oder Sportlerinnen und Sportler, solange sie ihren Auftritt haben und das Tragen einer Maske nicht möglich ist. Sobald der Auftritt fertig ist, müssen auch sie eine Maske tragen.

Ausgenommen sind zudem Gäste in Restaurants, Bars oder Clubs, Diskotheken und Tanzlokalen, die an einem Tisch sitzen und Speisen oder Getränke konsumieren. Wenn die Personen aber auf dem Weg zum Tisch sind oder die Toiletten aufsuchen, ist eine Gesichtsmaske zu tragen. Die Maskenpflicht gilt auch beim Tanzen oder Spielen (wie Billard und Dart).

4. Was gilt für die Personen, die an solchen Orten arbeiten?

Die Maskentragpflicht in öffentlich zugänglichen Innenräumen gilt auch für das Personal, das dort arbeitet, soweit kein wirkungsvoller Schutz vor einer Ansteckung durch spezielle Schutzvorrichtungen (Kunststoff- oder Glasscheiben) sichergestellt ist.

Weitere Informationen:

Bundesamt für Gesundheit, Abteilung Kommunikation und Kampagnen, Sektion Kommunikation, media@bag.admin.ch

www.bag.admin.ch

Diese Publikation erscheint ebenfalls in französischer und italienischer Sprache.

5. Gilt die Maskenpflicht auch auf dem Perron oder in der Bahnhofshalle?

Ja. Im öffentlichen Verkehr wie Zügen, Strassenbahnen, Bussen, Schiffen, Luftfahrzeugen und Seilbahnen müssen bereits jetzt Masken getragen werden. Diese Pflicht gilt neu auf Perrons oder in Bahnhöfen, Flughäfen oder anderen Zugangsorten des öffentlichen Verkehrs.

6. Muss in den Schulen auch Maske getragen werden? Gibt es weitere Ausnahmen von der Maskenpflicht?

In der obligatorischen Schule, in Schulen der Sekundarstufe II und der Tertiärstufe (etwa Universitäten) gilt die Pflicht zum Tragen einer Gesichtsmaske nur dann, wenn dies im Schutzkonzept so vorgesehen ist. Dies gilt auch für Institutionen der familienergänzenden Kinderbetreuung und für Trainingsbereiche von Sport- und Fitnessseinrichtungen.

7. Kann jemand gebüsst werden, wenn er trotz Maskenpflicht keine Maske trägt?

Ja. Verstösse gegen die Maskenpflicht können gestützt auf das Epidemiengesetz mit Busse bis 10'000 Franken bestraft werden. Auch fahrlässige Verstösse sind strafbar und können mit Busse bis 5'000 Franken bestraft werden. Die Strafverfolgung ist Sache der Kantone. Die Beurteilung dieser Straftat erfolgt durch die zuständigen kantonalen Behörden (Übertretungsstrafbehörde oder Staatsanwaltschaft). Ein Ladenbesitzer kann selber entscheiden, ob er Anzeige erstatten will; die Polizei hat eine Anzeigepflicht, wenn er bzw. sie mutmassliche Verstösse gegen die Maskentragpflicht feststellen.

Vorgaben für Restaurationsbetriebe

8. Welche neuen Vorgaben gelten für Restaurationsbetriebe?

Neu ist die stehende Konsumation von Getränken und Speisen in allen Gastro- und Ausgehlokalen schweizweit verboten. Die Konsumation ist nur noch sitzend erlaubt, unabhängig davon, ob es sich um Innenräume oder Gästebereiche im Freien handelt. Zudem gilt die Pflicht (vorbehältlich weitergehender kantonaler Vorgaben) zur Erhebung der Kontaktdaten pro Tisch bzw. Gästegruppe. Dies gilt für alle Restaurationsbetriebe, Bars oder Clubs sowie Diskotheken und Tanzlokalen und sämtliche öffentlichen Einrichtungen und Betriebe, die Speisen und Getränke zur direkten Konsumation abgeben, auch in Freizeiteinrichtungen oder Ausgangslokalen wie Casinos.

Vorgaben für private Veranstaltungen

9. Warum werden auch für private Anlässe Vorgaben gemacht?

Die Daten aus dem Contact-Tracing der Kantone zeigen, dass private Veranstaltungen im Familien- und Freundeskreis wie Hochzeiten, Geburtstagsfeiern oder Apéros einen häufigen Ansteckungsort darstellen, da hier keine Schutzkonzepte vorgegeben sind. Um hier Übertragungen zu reduzieren, sollen deshalb schweizweit neue Vorgaben für private Veranstaltungen eingeführt werden.

Weitere Informationen:

Bundesamt für Gesundheit, Abteilung Kommunikation und Kampagnen, Sektion Kommunikation, media@bag.admin.ch

www.bag.admin.ch

Diese Publikation erscheint ebenfalls in französischer und italienischer Sprache.

10. Was gilt alles als private Veranstaltung?

Als private Veranstaltung gelten solche, die auf Einladung hin im Familien- und Freundeskreis durchgeführt werden. Dazu gehören auch Partys in einer Wohngemeinschaft oder in einer anderen privaten Räumlichkeit, die auf Einladung bzw. mittels Vereinbarung via Soziale Netzwerke organisiert werden.

Veranstaltungen in Vereinen und Freizeitorganisationen (wie etwa Pfadfinder, andere Vereinsaktivitäten) gelten dagegen nicht als private Veranstaltung; für sie ist aber ein Schutzkonzept nötig.

11. Welche Regeln gelten neu für private Veranstaltungen?

Private Veranstaltungen mit bis zu 15 Personen können ohne Auflagen durchgeführt werden. Dabei sind die Abstands- und Hygieneempfehlungen des BAG einzuhalten.

Bei privaten Veranstaltungen mit 16 bis 100 Personen ist es wie bis jetzt nicht nötig, dass der Organisator ein Schutzkonzept erarbeitet. Es gilt aber eine Maskentragepflicht. Zudem darf nur sitzend konsumiert werden, und die Kontaktdaten der teilnehmenden Personen müssen erhoben werden. Dies gilt in privaten Räumlichkeiten, die nicht öffentlich zugänglich sind. Findet die Veranstaltung in einer Einrichtung oder einem Betrieb statt, der in der Regel öffentlich zugänglich ist (z.B. Miete eines Saals in einem Hotel oder einem Restaurant), kommen zusätzlich die Schutzkonzepte zur Anwendung, die das Hotel oder Restaurant für diesen Raum vorgesehen hat.

Private Veranstaltungen mit über 100 Personen dürfen nur noch in öffentlich zugänglichen Einrichtungen durchgeführt werden, die über ein Schutzkonzept verfügen (etwa Restaurant, Hotel, Eventlokal). Der Organisator der privaten Veranstaltung muss zudem für die Veranstaltung ein spezifisches Schutzkonzept erarbeiten und umsetzen.

12. Welche Regeln gelten im öffentlichen Bereich?

Als Ergänzung zu den neuen Vorgaben für private Veranstaltungen gibt es auch neue Vorgaben für Ansammlungen im öffentlichen Raum. Bei Ansammlungen mit bis zu 15 Personen gelten die Empfehlungen des BAG betreffend Abstand und, kann er nicht eingehalten werden, betreffend das Tragen einer Gesichtsmaske.

Spontane Menschenansammlungen von mehr als 15 Personen im öffentlichen Raum werden verboten. Damit soll insbesondere verhindert werden, dass private Anlässe spontan in den öffentlichen Raum verlagert werden.

Politische Manifestationen sind mit Maskenpflicht weiterhin erlaubt.

Bei öffentlichen Veranstaltungen (Konzerten etc.) ändert sich nichts. Wo Sektorgrössen gelten, etwa in Discos, wird die Sektorgrösse jedoch von 300 auf 100 Personen reduziert. Dies, um ein allfälliges Contact Tracing zu erleichtern.

13. Was ist der Unterschied zwischen privaten Veranstaltungen und Menschenansammlungen im öffentlichen Raum?

Veranstaltungen im öffentlichen Raum sind zeitlich begrenzt, finden in einem definierten Raum oder Perimeter statt und sind als öffentlicher oder privater Anlass geplant (etwa

Weitere Informationen:

Bundesamt für Gesundheit, Abteilung Kommunikation und Kampagnen, Sektion Kommunikation, media@bag.admin.ch

www.bag.admin.ch

Diese Publikation erscheint ebenfalls in französischer und italienischer Sprache.

Stadtführungen). Menschenansammlungen dagegen sind in aller Regel nicht geplant oder organisiert, sondern ergeben sich spontan und haben keinen bestimmten Ablauf.

Schweizweite Homeoffice Empfehlung

14. Warum empfiehlt der Bund wieder das Homeoffice?

Das Arbeiten von zu Hause aus trägt dazu bei, die Mobilität und damit Kontakte zu reduzieren – unterwegs, aber auch am Arbeitsplatz. Zudem vermindert sich mit dem Homeoffice das Risiko, dass ganze Arbeitsteams bei einem Covid-19-Fall in Quarantäne müssen. Das BAG empfiehlt deshalb wie im Frühling 2020, dass Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer nach Möglichkeit von zu Hause aus arbeiten. Die Unternehmen werden aufgefordert, wie im Frühling 2020 die Empfehlungen des BAG während der Covid-19-Epidemie bezüglich Homeoffice zu beachten. Es besteht indes keine Pflicht zum Homeoffice.

Zusammenfassend: Diese Vorgaben gelten ab 19.10.2020 schweizweit:

- **In Innenräumen** gilt eine gesetzliche Maskenpflicht für:
 - Restaurations-, Bar- oder Clubbetriebe, Diskotheken und Tanzlokale
 - alle öffentlichen Veranstaltungen
 - private Veranstaltungen ab 15 Personen
 - öffentlich zugängliche Innenräume von Einrichtungen und Betrieben sowie in Zugangsbereichen des öffentlichen Verkehrs (Bahnhof, Flughafen)
- **In Aussenräumen** gilt gesetzliche eine Maskenpflicht für:
 - private Veranstaltungen ab 15 Personen
 - politische Kundgebungen
 - Wartebereiche des öffentlichen Verkehrs (Bahn, Bus, Tram, Seilbahnen etc.)

Bei öffentlichen Veranstaltungen bis 1000 Personen in Aussenräumen muss das Schutzkonzept die erforderlichen Schutzmassnahmen vorsehen (je nachdem Distanz, Gesichtsmaske und/oder Kontaktangaben). Zusätzlich gilt die Pflicht zur Bildung von Sektoren bei öffentlichen Veranstaltungen ab 100 Personen. Es besteht somit keine generelle Maskenpflicht. Es ist allerdings davon auszugehen, dass an Veranstaltungen, an denen die Distanzhaltung nicht sichergestellt werden kann, Schutzmasken Teil des Schutzkonzeptes sind.

- **Eine Sitzpflicht** gilt für die Konsumation von Speisen und Getränken:
 - in Restaurations-, Bar- oder Clubbetrieben, Diskotheken und Tanzlokalen (auch Terrassen)
 - an allen öffentlichen Veranstaltungen
 - an privaten Veranstaltungen ab 15 Personen

Weitere Informationen:

Bundesamt für Gesundheit, Abteilung Kommunikation und Kampagnen, Sektion Kommunikation, media@bag.admin.ch

www.bag.admin.ch

Diese Publikation erscheint ebenfalls in französischer und italienischer Sprache.

- **Kontaktangaben** müssen gesetzlich erhoben werden:

- in Restaurations-, Bar- oder Clubbetrieben, Diskotheken und Tanzlokalen, nach je spezifischen Regeln.
- an privaten Veranstaltungen ab 15 Personen

Bei öffentlichen Veranstaltungen bis 1000 Personen müssen Kontaktdaten dann erhoben werden, wenn dies gemäss Schutzkonzept vorgesehen ist.

Die Kantone können über diese Vorgaben des Bundes hinausgehen und strengere Einschränkungen vorsehen, wenn dies angesichts der bei ihnen vorliegenden epidemiologischen Lage erforderlich ist.

Weitere Informationen:

Bundesamt für Gesundheit, Abteilung Kommunikation und Kampagnen, Sektion Kommunikation, media@bag.admin.ch
www.bag.admin.ch

Diese Publikation erscheint ebenfalls in französischer und italienischer Sprache.